



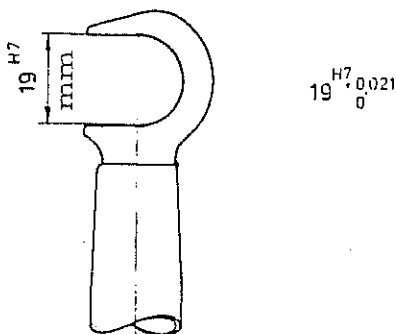
SERVICE BULLETIN

MESSERSCHMITT-BÖLKOW-BLOHM GMBH
MÜNCHEN-OTTOBRUNN · UNTERNEHMENSBEREICH FLUGZEUGE

Tel. (089) 60 00 52 36

Model: Glider PHOEBUS
Mark: A1, B1, B2, C
Subject: Fin rod, P/N 15 120-4274
Work: Check fork for tolerance
Priority: Prior to next flight

- A. Effectivity: All serial numbers
B. Reason: On one glider, a deformation of the fork head of the elevator fin rod (in the stabilizer) has been detected. This fact necessitates the inspection of the pushrod on all gliders of the a.m. marks.
C. Description: Remove the elevator according to the Flight & Operation Manual and check the dimension of the fork against the figure below. In case the tolerance is exceeded the fin rod shall be replaced by a new one. For this purpose, the stabilizer must be removed.



NOTE

The instructions for installation and removal contained in the Flight & Operation Manual must be followed. Improper handling may cause deformation. Apply no force. Smooth operation of the ball-and-socket joints is important.

- D. Performance by: Skilled personnel
E. Working hours: 0.5 h
F. Material: When the fin rod is defective, please send it to
Fa. R. Lindner
Ortsstraße 70
D 7959 Walpertshofen
requesting a new fin rod.
G. Tools: No special tools required
H. Weight and Balance: N/A
I. Manuals: N/A
K. Acceptance: Installation of a new fin rod, Maintenance Class 3 Inspector (FRG Requirement)
L. Approval: Entwicklungsbetrieb I EA8 (FRG)
M. Enclosure: None
N. Distribution: All users of the above-mentioned gliders and the authorized service station

Date 7/76

No. Phoebus 27-60/1
Page 1 of 1

Luftfahrt-Bundesamt
 I 13-303.61 -76-268

33 BRAUNSCHWEIG, den
 Flughafen

30. September 1976

Hinweis

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. (NfL IX-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-268 Messerschmitt-Bölkow-Blohm

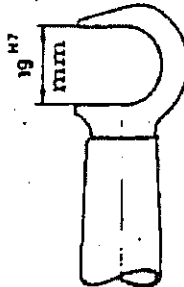
Betroffene Segelflugzeuge:
 Phoebus A1, B1, B2 und C.
 (Geräte-Nr. 252).
 Alle Werknummern.

Datum der Ausgabe:
 30. September 1976

Betrifft:
 Höhensteuerung.

Anlaß:
 Verformung des Gabelkopfes der Höhenruderstoßstange (in der Seitenflosse).

Maßnahmen und Fristen:
 Vor dem nächsten Flug ist das Maß der Gabelöffnung der Höhenruderstoßstange (P/N 15 120-4274) gemäß Abbildung zu prüfen.



19^{H7}₀

Liegt es außerhalb der angegebenen Toleranzen, ist die Stoßstange gegen eine neue auszutauschen.
 Die Arbeiten sind entsprechend dem Service Bulletin auszuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:
 MBB Service Bulletin Phoebus 27-60/1.
 Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:
 Die Maßnahmen sind von einer sachkundigen Person durchzuführen.
 Die anschließende Abnahme der ausgewechselten Stoßstange hat durch einen Prüfer Kl.3 zu erfolgen.
 Alle Maßnahmen sind in den nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

Bei der Auswahl der zum Seildurchmesser passenden Seilverbindungen und deren Herstellung sind die verbindlichen Verarbeitungsvorschriften, die von den Herstellern der betreffenden Segelflugzeuge oder Motorsegler zu beziehen sind, zu beachten.

Anmerkung:

Liegen für ältere Segelflugzeugmuster keine Verarbeitungsunterlagen vor, weil weder Hersteller noch Musterbetreuer erreichbar sind, so ist es zulässig, die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verarbeitungsanweisung eines anderen Segelflugzeugherstellers durchzuführen, die für vergleichbare Segelflugzeugmuster Gültigkeit hat.

Fristen:

Maßnahme 1 + 2: Innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der LTA.

Maßnahme 3: a) Bei der nächsten Grundüberholung oder
b) bei notwendigem Austausch wegen Seilverschleiß oder Beschädigungen.
c) Bei Neubauten sofort nach Bekanntgabe der LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme 1 ist von einem Werkstattdleiter des DAeC oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder von einem Prüfer Klasse 3 mit entsprechender Berechtigung im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Die Maßnahme 2 und 3 sind vom Hersteller oder, wenn vom Hersteller nicht anders festgelegt, von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

Die beiliegende Prüfanweisung ist Bestandteil dieser LTA.

Sonstiges:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 74-323, Ausgabe vom 27.8.1974